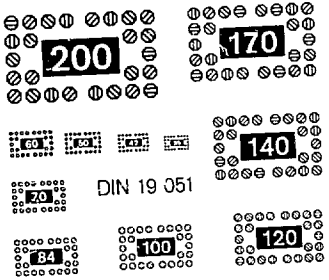

Gewerkschaft
Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Britische Besatzungszone

Bd. Nr. 440 a
23.12/DW 26

Satzung

Gültig ab 12. September 1947

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek
DGB-BV
A
5
A 97 - 00543
95
DGB - BV
Bücherei
23.12
DW
26
440
a

t Höntges Söhne, R.AV 57, Krefeld, 2734-1000, Kl. C

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand - Archiv
Düsseldorf, Stromstr. Nr. 8 NW 26
Z.- L.Nr. 4404 Sachg. Nr. 23: 12
Lesefrist zurück am: Anmerkungen:

Satzung

der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr in der britischen Besatzungszone

I. Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1.

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr". Der Organisationsbereich erstreckt sich zunächst auf die gesamte britische Zone und die amerikanische Enklave Bremen.
Der Sitz der Gewerkschaft ist in.....
Die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr ist ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung, die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vereinigt ist.

II. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft

§ 2.

Die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr steht auf der Grundlage parteipolitischer religiöser und rassischer Neutralität. Sie erstrebt die Zusammenfassung aller Arbeitnehmer, die entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu ihrem Organisationsbe-

A 97 - 00543

reich gehören zur Wahrnehmung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

1. Zusammenfassung aller männlichen und weiblichen Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen und des Personen- und Warenverkehrs.
2. Engste Zusammenarbeit mit dem DGB und Durchführung seiner Beschlüsse.
3. Erzielung günstigster Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen.
4. Schutz der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen.
5. Pflege der Fach- und Berufsausbildung sowie Schaffung von Bildungs- und Schulungseinrichtungen für Funktionäre, Betriebsräte und jugendliche Mitglieder in Uebereinstimmung mit den Schulungsplänen des DGB.
6. Mitbestimmung und Mitwirkung bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben.
7. Durchführung des Betriebsrätegesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und der Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
8. Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung und deren Bereinigung von nationalsozialistischen, militaristischen und reaktionären Elementen.

Gleichberechtigte Mitbestimmung in öffentlichen und privaten Betrieben und Verwaltungen sowie an der Selbstverwaltung aller Sozialversicherungsträger einschl. der Arbeitsverwaltung.

9. Unterstützung an Mitglieder,
   a) die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden,
   b) bei Streiks, Aussperrungen und besonderen Notfällen,
   c) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder aus Ansprüchen an die Sozialversicherung ergeben.
10. Aufnahme statistischer Ermittlungen für den Organisationsbereich.
11. Durchführung der gewerkschaftlichen Werbung innerhalb des Organisationsbereiches.
12. Unentgeltliche Lieferung der Bundeszeitung und Herausgabe anderer Schriften.
13. Durchführung von Konferenzen und Verbandstagen.
14. Einrichtung und Unterhaltung von Verbandsschulen.
15. Förderung einer intensiven gewerkschaftlichen Jugend- und Frauenarbeit.
16. Pflege überzonaler und internationaler Beziehungen.

III. Mitgliedschaft

§ 3.

Eintritt.

Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr ist freiwillig. Mitglied kann jeder gegen Lohn oder Gehalt tätige Arbeitnehmer oder Lehrling beiderlei Geschlechts werden, der in den nachfolgenden Betrieben und Aemtern beschäftigt ist:

Reichsbahn, ihre Betriebe und Verwaltungen
Reichspost, ihre Betriebe und Verwaltungen
Reichs- und Staatsbetriebe, Verwaltungen und Behörden
Gemeindebetriebe und Verwaltungen
Körperschaften des öffentlichen Rechts
Gesundheitswesen
Kraft-, Gas- und Wasserwerke
Hoch-, Straßen-, Klein- und Privatbahnen
Hafenbahnen und Hafenbetriebe und Verwaltungen
See- und Küstenschiffahrt, einschl. Hochsee- und Küstenfischerei
Binnenschiffahrt und Wasserstraßen
Transport- und Kraftverkehrsbetriebe
Verwaltungs- und Hilfsbetriebe

Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr und des DGB sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Leistung eines Eintrittsgeldes von RM 1.—, Jugendliche, Lehrlinge, Arbeitslose und Invaliden RM —.50. Sie gilt im allgemeinen als erworben, wenn innerhalb der nächsten vier Wochen keine Zurückweisung durch den Ortsverwaltungsvorstand der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr erfolgt.

Ueber alle Aufnahmen entscheidet endgültig der Hauptvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides beim Verbandsausschuß Berufung erfolgen, der dann endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser Ausweis bleibt Eigentum der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von RM 1.— ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht mehr als acht Wochen (zwei Monate) unverschuldet mit den Beiträgen im Rückstand ist. Anderenfalls kann auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.

§ 4.

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr und die Erreichung der Organisations- und Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den sat-

zungsmäßigen Anordnungen der Gewerkschaftsorgane sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu handeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe entsprechend seinem Einkommen zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Verbandsangelegenheiten unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen oder rassischen Bestrebungen.

§ 5.

Uebertritte.

Beim Uebergang eines Mitgliedes in eine andere Industriegruppe, Berufs- oder Branchengruppe hat auch ein Uebertritt in die dann zuständige Gewerkschaft zu erfolgen, wenn die Beschäftigung in der neuen Industriegruppe länger als drei Monate dauert. Die bisherige Organisation hat die ordnungsmäßige Lösung der Mitgliedschaft zu bescheinigen. Der Uebertritt in die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr erfolgt automatisch unter Anrechnung der bei der bisherigen Organisation geleisteten Beiträge.

§ 6.

Ab- und Anmeldungen beim Wohnortwechsel

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Orts- oder Bezirksverwaltung ab- und bei der Orts- oder Bezirksverwaltung des neuen Wohnortes anzumelden. Mit Ausnahme der Binnenschiffer, für die eine besondere Regelung in Kraft tritt.

Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliedsausweis vermerkt sein. Die Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

§ 7.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod,
b) durch Streichung,
c) durch Austrittserklärung,
d) durch Ausschluß.

§ 8.

Streichung

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als acht Wochen (zwei Monate) im Rückstand sind und Stundung nicht erhalten haben, oder sich weigern, vom DGB genehmigte Sonderbeiträge zu entrichten, sind zu streichen.

§ 9.

Austritt.

Der freiwillige Austritt aus der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr kann jederzeit zum Monatsschluß durch schriftliche Erklärung gegenüber der Orts- oder Bezirksverwaltung oder beim Hauptvorstand erfolgen. Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

§ 10.

Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen der Gewerkschaften entgegenwirken,

b) den Anordnungen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt,

c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder dabei für die Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat,

d) die Anweisungen und Aufträge entgegennimmt und durchführt, die die satzungsgemäß festgelegte parteipolitische und konfessionelle Neutralität der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr gefährden oder aufheben oder zu nachgewiesener Fraktionsbildung parteipolitischer, weltanschaulicher oder konfessioneller Richtungen innerhalb der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr führt.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Orts- bezw. Bezirksverwaltung durch den Hauptvorstand.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung beim Verbandsausschuß zu. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist Berufung an den nächsten Verbandstag zulässig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr und deren Vermögen. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teils derselben findet nicht statt.

§ 11.

Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann jederzeit auf Antrag durch den Ortsverwaltungsvorstand erfolgen.

Ausgeschlossene Mitglieder müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Ueber den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand. Wird die Wiederaufnahme abgelehnt, kann auf Antrag der Verbandstag über die Wiederaufnahme entscheiden. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. In besonderen Fällen kann das Eintrittsgeld vom Hauptvorstand erhöht werden.

IV. Beiträge

§ 12.

a) **Wöchentliche Beiträge**

Lehrlinge, Arbeitslose, Invaliden			RM —.10
Klasse I	netto wöchentlich	RM 15.—	RM —.30
Klasse II	netto wöchentlich	RM 25.—	RM —.40
Klasse III	netto wöchentlich	RM 35.—	RM —.60
Klasse IV	netto wöchentlich	RM 45.—	RM —.80
Klasse V	netto wöchentlich	RM 60.—	RM 1.—
Klasse VI	netto wöchentlich	RM 75.—	RM 1.20
Klasse VII	netto wöchentl. üb.	RM 75.—	RM 1.50

b) **Monatsbeiträge**

Lehrlinge, Arbeitslose und Invaliden			RM —.50
Klasse I	netto monatlich	RM 70.—	RM 1.30
Klasse II	netto monatlich	RM 110.—	RM 1.70
Klasse III	netto monatlich	RM 150.—	RM 2.50
Klasse IV	netto monatlich	RM 200.—	RM 3.50
Klasse V	netto monatlich	RM 275.—	RM 4.50
Klasse VI	netto monatlich	RM 350.—	RM 5.50
Klasse VII	netto monatl. üb.	RM 350.—	RM 7.—

Diese Beitragsregelung ist eine vorläufige und gilt ab 1. 1. 48.

Maßgebend für die endgültige Beitragsgestaltung sind die Beschlüsse des DGB. Sobald diese vorliegen, werden die jetzigen Beitragssätze abgelöst, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf. Die Erhebung von Sonderbeiträgen richtet sich nach dem § 7 der Satzungen des DGB.

Für jede Beitragszahlung wird eine Beitragsmarke ausgehändigt, die in den Mitgliedsausweis einzukleben und zu entwerten ist.

§ 13.

Anrechnung.

Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 zurückgelegte Mitgliedschaft wird angerechnet. Ueber Art und Umfang der Anrechnung entscheidet der DGB.

§ 14.

Ruhen der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer gewerblichen Fachschule oder einer anderen Bildungs- und Lehranstalt, wenn während dieser Zeit kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, vor Beginn der Kurse dem Vorstand hiervon Kenntnis zu geben. Das gleiche muß bei Beendigung der Kurse erfolgen.

§ 15.

Beitragsbefreiung.

Mitgliedern, die durch Alter, Unfall oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig sind, können auf Antrag, der beim Vorstand eingereicht werden muß, von der Beitragszahlung befreit werden. Als Mitglieder werden sie weiter geführt und haben außer Rechtsschutz in besonderen Fällen Anspruch auf Invaliden- und Sterbeunterstützung

nach Maßgabe der von ihnen geleisteten ordentlichen Beiträge. Weitere Anrechte an die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben sie nicht.

Dem Antrag auf Beitragsbefreiung ist das Mitgliedsbuch beizufügen zur Eintragung des Befreiungsvermerkes.

Vom Beitrag befreite Mitglieder, die wieder erwerbsfähig werden, sind vom Tage ihrer Erwerbsfähigkeit an wieder zur Leistung der ordentlichen Beiträge verpflichtet. Sie treten wieder in ihre alten Rechte ein, die sie bis zur Einstellung ihrer Beitragsleistung erworben haben.

V. Unterstützungen

§ 16.

Die Unterstützungen werden durch eine Nachtragssatzung geregelt. Sie gliedern sich nach den Unterstützungen, die

a) der DGB gewährt,

b) die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr

leistet.

Die vom DGB getragenen Unterstützungen sind:

Erwerbslosenunterstützung,

Krankenunterstützung,

Alters- und Invalidenunterstützung,

Sterbegeld.

Die von der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr getragenen Unterstützungen sind:

Streik- und Gemaßregeltenunterstützung,

Unterstützung bei Inhaftierung infolge agitatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaft.

Anspruch und Höhe der von der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr gewährten Unterstützungen richten sich nach den Beschlüssen des DGB.

Bei einer evtl. Sonderregelung der Unterstützungsleistungen für die Beamten ist das Sterbegeld durch den DGB an alle Gewerkschaftsmitglieder zu gewähren.

Das gleiche gilt für alle von der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr getragenen Unterstützungen.

§ 17.

Rechtsschutz.

Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- bezw. Dienstverhältnis (Vertragsverhältnis) der Sozialversicherung und der Verbandstätigkeit kann den Mitgliedern Rechtsschutz gewährt werden, wenn sie vor Eintritt des Rechtsstreits mindestens drei Monate der Gewerkschaft angehört haben. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, über die der Hauptvorstand entscheidet.

Rechtsschutz wird nicht gewährt bei Streitfällen

der Mitglieder untereinander sowie bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und Vorstand. In solchen Fällen kann die Vertreterversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

Die Bewilligung des Rechtsschutzes erfolgt auf Antrag des Mitgliedes und wird ab Ortsverwaltung entschieden, in besonderen Fällen durch den Hauptvorstand. Anträge auf Rechtsschutz sind nach Eintritt des Streitfalles unverzüglich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet der Bezirks- bezw. Hauptvorstand, ob Rechtsschutz gewährt werden kann oder nicht.

Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr die Kosten des Verfahrens.

Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

VI. Arbeitskämpfe

§ 18.

Für die Führung von Arbeitskämpfen gelten die Richtlinien des DGB. Für Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen werden die notwendigen Richtlinien vom Hauptvorstand und Verbandsbeirat herausgegeben.

VII. Aufbau und Gliederung

§ 19.

Die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und gliedert sich in

a) Orts- oder Kreisverwaltungen
b) Bezirksverwaltungen
c) Hauptvorstand
d) Verbandsausschuß
e) Verbandsbeirat
f) Verbandstag.

Die Unabhängigkeit gegenüber Staat, Behörden, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

§ 20.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen auf demokratischer Grundlage direkt durch die Mitglieder. Soweit das technisch nicht durchführbar ist, werden durch die Mitglieder Vertreter gewählt. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung durchgeführt. Steht bei den Wahlen nur ein Vorschlag zur Abstimmung, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

Alle Wahlen unter § 19a und b sind dem Hauptvorstand innerhalb von 4 Wochen unter Angabe von Mitglied-Nummer, Name und Anschrift der Gewählten bekanntzugeben.

In der Zusammensetzung der beschlußfassenden Organe müssen die Angestellten des Verbandes in der Minderheit sein.

§ 21.

Zu allen Delegationen und Funktionen, die bei der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr in Frage kommen, sind alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehören und mit ihren Beiträgen nicht oder unverschuldet im Rückstand sind ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Einstellung und Geschlecht wählbar. Wiederwahl ist zulässig.
Maßgebend für die Wahl ist allein die persönliche und fachliche Eignung. Ausgeschlossen von Delegationen und Funktionen sind ehemalige aktive Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen sowie ehemalige Angestellte der DAF und des RDB.

§ 22.

Ehrenamtliche Funktionäre werden mit Ausnahme des Hauptvorstandes alljährlich, hauptamtliche Funktionäre alle drei Jahre gewählt.
Fachsekretäre unterliegen nur bei ihrer Anstellung der Wahl, dieselbe erfolgt durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Funktionäre und Fachsekretäre sowie aller übrigen Angestellten der Organisation wird vom Hauptvorstand durch Dienstvertrag geregelt entsprechend den hierfür erlassenen Richtlinien des DGB.

§ 23.

Ortsverwaltungen

Für Orte mit einer genügenden Zahl von Mitgliedern werden Ortsverwaltungen gebildet. Mehrere Orte können zu einer Orts- oder Kreisverwaltung zusammengefaßt werden.
Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist die höchste Instanz zur Vertretung der örtlichen Verbandsangelegenheiten.
Die Geschäfte der Ortsverwaltungen oder Kreisverwaltungen führt der Ortsverwaltungs- oder Kreisverwaltungsvorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und aus mindestens drei Beisitzern bestehen muß. Hierzu treten als weitere Beisitzer die Fachgruppenleiter des Ortes oder Kreises.
In Orten, in denen ein Kassierer hauptamtlich eingestellt ist, nimmt derselbe mit beratender Stimme an den Verwaltungssitzungen teil.
Die Ortsverwaltungen oder Kreisverwaltungen haben die Aufgabe, regelmäßig Mitglieder- oder Vertreterversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arbeiten und die allgemeine Werbung und Schulung durchzuführen. Die Wahrnehmung der beruflichen Interessen erfolgt durch die Fachabteilungen gemeinsam mit der Ortsverwaltung bezw. Kreisverwaltung. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen bezw. Kreisverwaltungen ..... Prozent der geleisteten Beiträge.

§ 24.

Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung der Orts- bezw. Kreisverwaltung statt, auf welcher der Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit erstatten muß. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Vorstandes.

§ 25.

Bezirksverwaltung.

Die Bezirksverwaltung setzt sich aus den Orts- oder Kreisverwaltungen zusammen. Die Aufgaben der Bezirksverwaltung sind:

a) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung innerhalb des Bezirks,
b) Zusammenfassung, Unterstützung und Ueberwachung der Orts- oder Kreisverwaltungen,
c) enge Zusammenarbeit mit den Leitungen der Bundesorgane auf Bezirksbasis.

§ 26.

Die Geschäfte der Bezirksverwaltung führt der Bezirksvorstand. Er besteht aus 18—27 Mitgliedern, und zwar den Vorsitzenden, dem Kassierer, Sekretären und den 1. Vorsitzenden der Bezirksfachgruppen als Beisitzern. Die Vorsitzenden, der Kassierer und die Sekretäre sind hauptamtliche Funktionäre und werden von der Bezirkskonferenz gewählt. Die Einstellung der Büroangestellten ist Angelegenheit des Bezirksvorstandes. Die Kosten der Bezirksverwaltung trägt der Hauptvorstand.

§ 27.

Bezirksverbandsausschuß.

Dem Bezirksvorstand kann ein Bezirksausschuß zur Seite gestellt werden. Der Bezirksausschuß besteht aus mindestens 20 Mitgliedern. In ihm müssen alle Fachgruppen vertreten sein. Er wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Der Bezirksausschuß hat kontrollierende und beratende Funktion. Er tritt nach Bedarf zusammen.

§ 28.

Fachabteilungen.

Die Mitglieder der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr werden entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit in Fachabteilungen zusammengefaßt. Für die Zuweisung der Mitglieder in die einzelnen Fachabteilungen sind die Geltungsbereiche der Tarifverträge zu den einzelnen Verwaltungszweigen maßgebend.

Die Fachabteilungen sind ein Teil der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr, sie besitzen keine Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten.

Aufgabe der Fachabteilungen ist es, zu allen Fragen der Gewerkschaftspolitik, soweit sie die Fachabteilungsarbeit angehen, Stellung zu nehmen, die berufliche Bildungsarbeit zu fördern, sich mit der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu befassen, die Einhaltung der tariflichen Bestim-

mungen in den Betrieben zu überwachen, auf die Beseitigung von Mißständen und Verhütung von Unfällen zu achten und als Bindeglied der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr zu Betriebsräten und Betriebsvertrauensmänner zu wirken.
Die alljährlich zu Beginn eines Jahres einzuberufenden Fachabteilungsversammlungen wählen in geheimer Wahl
a) ihre Fachabteilungsleitungen
b) die Delegierten zur Vertreterversammlung.
Die örtlichen Fachabteilungsleitungen bestehen aus drei bis fünf Personen.

§ 29.

In sinngemäßer Anwendung dieser Satzung werden
örtliche,
bezirkliche und
Reichsfachabteilungsleitungen
auf den örtlichen Fachabteilungsversammlungen oder den entsprechenden Konferenzen gewählt. Die Fachabteilungsleiter haben Sitz und Stimme in den jeweiligen Vorständen.

§ 30.

Bezirksfachabteilungen.

Die örtlichen Fachabteilungen werden in Bezirksfachabteilungen zusammengefaßt.
Die Bezirksfachabteilungsleitungen bestehen einschließlich der besoldeten Leiter bis zu 5000 Mit-

gliedern aus fünf Personen, bis zu 10000 Mitgliedern aus sieben Personen und über 10000 Mitgliedern aus neun Personen.
Die Bezirksfachabteilungen haben alle für die Fachabteilungsarbeit festgelegten Verbandsaufgaben zu erfüllen.

§ 31.

Reichsfachabteilungen

Zur wirksameren Interessenvertretung und Erfüllung der organisatorischen und agitatorischen Aufgaben werden die einzelnen Fachabteilungen zu Reichsfachabteilungen innerhalb der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr zusammengefaßt.
Ihren allgemeinen gewerkschaftlichen Zweck bestimmt die Verbandssatzung. Die besonderen Aufgaben der Reichsfachabteilungen werden durch Sondersatzungen festgelegt.
Die Führung der Geschäfte der Reichsfachabteilungen wird auf eine aus 7 bis 15 Mitgliedern bestehende Leitung übertragen. Die Wahl derselben erfolgt auf der Reichsfachabteilungskonferenz.
Die Fachabteilungsleitungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Hauptvorstandes nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen und den Verbandssatzungen bezw. den Bestimmungen der Sondersatzungen aus.
Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Hauptvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben.

Die Berichterstattung gilt auch für die Reichsfachabteilungskonferenz.

VIII. Hauptvorstand

§ 32.

Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft. Er vertritt die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr nach innen und außen.

Dem Hauptvorstand steht ein Verbandsbeirat zur Seite.

§ 33.

Der Hauptvorstand wird auf dem Verbandstag gewählt.

Der Hauptvorstand besteht aus 36 Mitgliedern, und zwar: den Vorsitzenden, dem Kassierer, den 1. Vorsitzenden der Reichsfachabteilungen und Beisitzern.

Die Vorsitzenden, der Kassierer und die Sekretäre sind hauptamtlich. Sie werden auf dem Verbandstag gewählt.

Der Hauptvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Der 1. Vorsitzende des Hauptvorstandes ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Amtsdauer währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Während einer Amtsperiode notwendige Ersatzwahlen hat der Verbandsbeirat vorzunehmen.

§ 34.

Der Hauptvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Verbandstag verantwortlich, dem er Bericht zu erstatten hat. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

§ 35.

Sondersekretariate.

a) Beamte
b) Angestellte
c) Arbeiter
d) Frauen
e) Jugend

Die Erledigung und Erfüllung aller die Beamten, Angestellten, Arbeiter, Frauen und Jugend angehenden allgemeinen Angelegenheiten hat in erster Linie durch die zuständigen Organe der Reichsfachabteilungen zu erfolgen.

Zur Förderung der besonderen Interessen werden entsprechende Sekretariate beim Hauptvorstand und gegebenenfalls bei den Bezirksverwaltungen eingerichtet.

IX. Verbandsausschuß

§ 36.

Der Verbandsausschuß besteht aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht dem Hauptvorstand

oder Verbandsbeirat angehören dürfen; sie werden vom Verbandstag gewählt. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Verbandstag nicht anwesend sind.

Der Verbandsausschuß ist oberstes Kontroll- und Beschwerdeorgan. Er unterstützt den Verbandsvorstand bei der Durchführung seiner Tätigkeit. Der Verbandsausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und ist verpflichtet, dem Verbandstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Sitz des Verbandsausschusses ist Hamburg.

X. Verbandsbeirat

§ 37.

Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Bezirksleitern und aus den Vertretern des Bezirks, die auf den Bezirksverbandskonferenzen zu wählen sind. Auf jede angefangene 50000 Mitgliederzahl entfällt ein Vertreter.

Im Bedarfsfall kann der Hauptvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat abhalten. Auf Verlangen der Hälfte der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung des Beirats mit dem Hauptvorstand von diesem einberufen werden.

XI. Revisionen

§ 38.

Zur Ueberwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen werden in allen Verbandsorganen Revisionskommissionen durch die Mitglieder bezw. Vertreterversammlungen oder die sonst zuständigen Konferenzen gewählt. Jede Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Vorstands- noch Ausschußmitglieder sein dürfen.

Die Richtlinien für die Tätigkeit der Revisionskommission werden vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß erlassen.

§ 39.

Der Hauptvorstand richtet eine hauptamtliche Revisionsabteilung ein, die die laufenden kassentechnischen Revisionen aller Einrichtungen der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr vorzunehmen hat.

XII. Verbandstag

§ 40.

Der Verbandstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr und findet alle drei Jahre statt. Der Verbandstag besteht aus den auf Grund des § 42 gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat Sitz und

Stimme. Außerdem haben die Mitglieder des Hauptvorstandes sowie Vertreter des Verbandsausschusses, der Leiter der Revisionskommission und die Bezirksvorsitzenden Sitz und Stimme.

Der Verbandstag nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahlen für den Verbandsvorstand, den Verbandsausschuß und die Revisionskommission durch und legt in Uebereinstimmung mit den Satzungen und Beschlüssen des DGB die grundsätzlichen Richtlinien für die Organisationstätigkeit fest.

§ 41.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es der Verbandsausschuß und Verbandsbeirat gemeinsam beschließen, oder wenn dieser Antrag von einem Drittel der Gesamtmitgliederschaft gestellt wird.

Die Bekanntgabe des ordentlichen Verbandstages sowie die Tagesordnung hat vom Hauptvorstand mindestens 15 Wochen vor dem Verbandstag zu erfolgen.

Der Geschäftsbericht muß spätestens 14 Tage vor Beginn des Verbandstages im Besitz der Ortsverwaltungen sein.

Anträge zum Verbandstag müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Verbandstages eingereicht und 4 Wochen vorher bekanntgemacht werden.

§ 42.

Die Delegierten zum Verbandstag werden in den Orts- oder Vertreterversammlungen gewählt. Auf je 2000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
Die Durchführung der Wahl von Delegierten zum Verbandstag geschieht auf Grund einer Wahlordnung, die der Hauptvorstand und der Beirat gemeinsam aufstellen.

XIII. Urabstimmung

§ 43.

Eine Urabstimmung hat zu erfolgen, wenn der Hauptvorstand und der Beirat es beschließen oder ein Drittel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt.
Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für alle Mitglieder dieselbe bindende Kraft, wie Beschlüsse des Verbandstages.
Urabstimmungen müssen spätestens innerhalb von 6 Wochen, vom Tage der Ausschreibung in der Gewerkschaftszeitung an gerechnet, beendet sein. In dringenden Fällen kann der Hauptvorstand einen früheren Termin festsetzen.

XIV. Mitgliedschaft beim DGB

§ 44.

Die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr ist Mitglied des DGB und hat

dessen Satzungen einzuhalten und seine Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Verbandstag beschlossen wird.

Bei Beratungen des Verbandstages über den Austritt sind Vertreter des DGB mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

XV. Vermögensverwaltung

§ 45.

Ueber Vermögen und deren Anlage und ihre Kontrolle erläßt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat Sonderbestimmungen.

Durch die Sonderbestimmungen für die Vermögensverwaltung ist jede Gewinnverteilung auszuschließen und zu bestimmen, daß etwaige Gewinne nach Abzug der Geschäftsunkosten restlos dem Verbandsvermögen zuzuführen sind.

XVI. Auflösung

§ 46.

Die Auflösung der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr kann nur auf einem Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Ueber die Verwendung des bei der Auflösung

vorhandenen Vermögens entscheidet der Verbandstag.

XVII. Geschäftsjahr

§ 47.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.